

BGer 1B_277/2018 vom 12. Juni 2018

Bundesgericht, 2018-06-12, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_1B_277_2018

FR: TF 1B_277/2018 du 12 juin 2018

IT: TF 1B_277/2018 del 12 giugno 2018

Erwägungen

E. 1

Die Staatsanwaltschaft Zürich-Sihl stellte am 5. März 2018 ein gegen A. _____ eröffnetes Strafverfahren ein und sprach ihm eine Genugtuung von Fr. 400.-- für zwei Tage Untersuchungshaft zu. A. _____ erhob dagegen Beschwerde beim Obergericht des Kantons Zürich, das die Beschwerde am 9. April 2018 abwies, soweit es darauf eintrat (Verfahren UE180084).

E. 2

A. _____ erstattete am 8. März 2018 Strafanzeige gegen B. _____ sowie die C. _____ GmbH wegen falscher Anschuldigung etc. Die Staatsanwaltschaft Zürich-Sihl sistierte das Verfahren mit Verfügung vom 20. März 2018 bis zum rechtskräftigen Entscheid des Obergerichts im Verfahren UE180084. Dagegen erhob A. _____ mit Eingabe vom 29. März 2018 Beschwerde, welche die III. Strafkammer des Obergerichts des Kantons Zürich mit Beschluss vom 7. Mai 2018 abwies.

E. 3

A. _____ führt mit Eingabe vom 8. Juni 2018 (Postaufgabe 9. Juni 2018) Beschwerde in Strafsachen gegen den Beschluss der III. Strafkammer des Obergerichts des Kantons Zürich vom 7. Mai 2018. Das Bundesgericht verzichtet auf die Einholung von Vernehmlassungen.

E. 4

Die Beschwerdelegitimation vor Bundesgericht setzt voraus, dass der Beschwerdeführer ein rechtlich geschütztes Interesse an der Aufhebung oder Änderung des angefochtenen Entscheids hat (Art. 81 Abs. 1 lit. b BGG). Die Beschwerde richtet sich gegen eine Verfahrenssistierung. Mit der Beschwerde hat der Beschwerdeführer das bundesgerichtliche Urteil 6B_528/2018 vom 1. Juni 2018 eingereicht. Das Bundesgericht ist mit diesem Urteil auf die Beschwerde des Beschwerdeführers gegen den Beschluss des Obergerichts des Kantons Zürich vom 9. April 2018 (UE180084) nicht eingetreten. Der obergerichtliche Beschluss vom 9. April 2018 ist damit rechtskräftig geworden und der Sistierungsgrund bzw. die beanstandete Verfahrenssistierung weggefallen. Somit ist nicht ersichtlich und wird vom Beschwerdeführer auch nicht dargetan, inwiefern er überhaupt ein rechtlich geschütztes Interesse an der Aufhebung oder Änderung des von ihm beanstandeten obergerichtlichen Beschlusses haben sollte. Mangels eines rechtlich geschützten Interesses ist im vereinfachten Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 BGG auf die Beschwerde nicht einzutreten.

E. 5

Angesichts der Aussichtslosigkeit des Verfahrens ist dem Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege nicht zu entsprechen (Art. 64 BGG). Indessen ist davon abzusehen, für das

bundesgerichtliche Verfahren Kosten zu erheben (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.